

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

19. Jahrgang

Letschin, den 31.08.2021

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin

Bekanntmachung der Wahlbehörde

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Wahlen am 26. September 2021

- zum 20. Deutschen Bundestag und
- die Wahl des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland

2 - 5

Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung
der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 19.08.2021
GEDO-Beitragsatzung -

6 - 9

Beschlüsse der Gemeindevertretung Letschin

10

I. Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Gerhart-Hauptmann-Straße 16, 39108 Magdeburg

AZ.: 3800R25-421.08/18-002

Verfahren zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten
Projekts der Republik Polen mit dem Titel „1B.2 Etappe I und Etappe II
Modernisierungsarbeiten an der Oder als Grenzfluss im Rahmen des
Projekts des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel“;
Umweltentscheidung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Stettin
(Regionalna Dyrekcja Ochrony Środowiska w Szczecinie, ul. Teofila
Firlika 20, 71-637 Szczecin, POLEN, im Folgenden RDOŚ)
vom 18. März 2020, Zeichen WONS-O Ś.4233.1.2017.KK.68

11 - 12

II. Termine

Sitzungstermine

13

Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung

13

Impressum

14

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin

Bekanntmachung

der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen am 26. September 2021



- **zum 20. Deutschen Bundestag und**
- **die Wahl des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland**

1. Das Wählerverzeichnis zur verbundenen Bundestags- und Landratswahl für die Gemeinde Letschin wird gemäß § 17 Abs. 1 Bundeswahlgesetz und § 23 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 104 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in der Zeit vom

6. September bis 10. September 2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin **im Meldewesen, Zimmer 09** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **6. September bis 10. September 2021, spätestens am 10. September 2021, 11:00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Letschin im Meldewesen, Zimmer 09** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 59, Märkisch-Oderland – Barnim II, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die **Landratswahl** hat, kann an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Landkreises Märkisch-Oderland oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag

5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

5.2 Einen Wahlschein für die **Landratswahl** erhält auf Antrag

5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV (bis zum 11. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 24 BbgKWahlG i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

5.3 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch, jedoch nicht telefonisch, beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm

- für die Bundestagswahl bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr und
- für die Landratswahl bis zum Wahltag, 15:00 Uhr

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c und 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem weißen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem gelben Wahlschein für die **Landratswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen grünen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Bundestagswahl und für die Landratswahl sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

7. Mögliche Stichwahl des Landrates am 17. Oktober 2021

Im Falle einer Stichwahl wird das Wählerverzeichnis, gemäß §§ 67 und 68 BbgKWahlG, fortgeschrieben. Wahlberechtigte Personen die

- erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind oder
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die erste Wahl einen Wahlschein bekommen haben,

erhalten von Amts wegen einen Wahlschein (und Briefwahlunterlagen) für die Stichwahl.

Letschin, den 16. August 2021



Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 19.08.2021 - GEDO-Beitragssatzung - (Beschluss-Nr.: GV-156/2021 vom 19.08.2021) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 20.08.2021



Böttcher
Bürgermeister

S a t z u n g
der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des
Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 19.08.2021
– GEDO-Beitragssatzung –

I n h a l t

Präambel

§ 1

Allgemeines

§ 2

Gegenstand der Umlage

§ 3

Umlageschuldner

§ 4

Umlagemaßstab

§ 5

Satz der Umlage

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Umlage

§ 7

Anzeigepflicht

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

§ 10

In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07,[Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20 Nr. 38), und aufgrund des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GvBi. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28]), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl. II/20 [Nr. 36] und in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 19.08.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Letschin ist aufgrund des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, NR. 28), für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO).

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Letschin legt die von ihr an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, um.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet Letschin ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

(1) Maßstab für die Umlage sind die beitragspflichtigen Flächen multipliziert mit dem Beitragsbemessungsfaktor des Vorteilsgebietstyps im Oderbruch für Flächen bis zur Höhenlinie < 20 m. Diese Flächen unterteilen sich in die Vorteilsgebietstyp (Beitragsbemessungsfaktor) Siedlungs- und Verkehrsflächen (2,0), Landwirtschaft (1,0) und Waldfläche (0,5).

(2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres beim GEDO erfassten und nach Artikel 1 zugeordneten Fläche in Quadratmeter des Grundstücks, für das die Gemeinde Mitglied im GEDO ist.

§ 5 Umlagesatz

(1) Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Flächen und nach dem Vorteilsgebietstyp, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind.

(2) Der Umlagesatz beträgt 0,002296 EUR/m² kalenderjährlich multipliziert mit dem Beitragsbemessungsfaktor.

(3) Gebiet Oderbruch bis zur Höhenlinie < 20 m	Beitragsbemessungsfaktor	Beitragssatz EUR/m ²
Siedlungsfläche	2,0	0,004592 Euro/m ²
Landwirtschaft	1,0	0,002296 Euro/m ²
Waldflächen	0,5	0,001148 Euro/m ²

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Die Umlage wird durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Umlageschuldner festgesetzt. Die Umlage ist, soweit der Bescheid den Umlageschuldner bis einen Monat vor dem 01.07. eines jeden Jahres bekannt gegeben wird, am 01.07. des Jahres fällig. Sollte dies nicht der Fall und der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben worden sein, so ist die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten ist der Gemeinde durch den Umlagepflichtigen unverzüglich anzuzeigen.

Die Umlagepflichtigen sind bei Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet, alle für die Ermittlung der Umlage erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8**Datenerhebung und Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten
- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach § 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
 - b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
 - c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
 - b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
 - c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten.
 - d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabs nach § 4 der einzelnen Grundstücke.
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

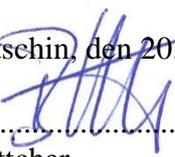
§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - b) entgegen § 7 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich angezeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.11.2020 (BGBl. I. S. 2600), findet Anwendung.
Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister der Gemeinde Letschin.

§ 10**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 19.05.2011 sowie die erste Änderung zur Satzung vom 25.07.2014 außer Kraft.

Letschin, den 20.08.2021


.....
Böttcher
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 15. Sitzung am 19.08.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-156/2021:

- die Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ – GEDO-Beitragssatzung - in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-157/2021:

- die Kenntnisnahme der Stellungnahme vom 22.07.2021
- und die Zustimmung zur gemeinsamen Stellungnahme des Amtes Golzow, des Amtes Lebus und der Gemeinde Letschin zur Beschaffung eines Rüstwagens
- die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend zu handeln

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	2
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-158/2021:

- gemäß § 79 Abs. 1 BbgKVerf die Entbehrlichkeit zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben für das Grundstück Gemarkung Groß Neuendorf, Flur 2, Flurstück 176, Straße der Freundschaft 12, OT Groß Neuendorf

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-159/2021:

- dem Antrag der CDU-Fraktion auf Beitritt der Gemeinde Letschin zur „Initiative Wriezener Bahn e.V.“ zum 01.01.2022 zuzustimmen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

I. Bekanntmachung
der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Gerhart-Hauptmann-Straße 16,
39108 Magdeburg

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Az.: 3800R25-421.08/18-002

Magdeburg, den 17.08.2021

Verfahren zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten Projekts der Republik Polen mit dem Titel „1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Oder als Grenzfluss im Rahmen des Projekts des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel“;
Umweltentscheidung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Stettin (Regionalna Dyrekcja Ochrony Środowiska w Szczecinie, ul. Teofila Firlika 20, 71-637 Szczecin, POLEN, im Folgenden RDOŚ) vom 18. März 2020, Zeichen WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.68

B e k a n n t m a c h u n g

der Bekanntmachungen der Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen (Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska, ul. Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa, POLEN, im Folgenden GDOŚ) vom 05.08.2021, Zeichen DOOŚ-WDŚZOO.420.24.2020.aka/US.53 über den Eingang von Anträgen auf erneute Prüfung der Entscheidung der GDOŚ vom 19.06.2021 und die Aussetzung der Vollstreckung des Umweltbescheids der RDOŚ

Die GDOŚ übersandte mit Schreiben vom 05.08.2021 die oben genannte Bekanntmachung in polnischer Sprache, verbunden mit der Bitte, diese öffentlich bekanntzumachen. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Magdeburg ist gemäß § 58 Absatz 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz dafür zuständig.

I.

Laut der Bekanntmachung der GDOŚ vom 05.08.2021, Zeichen DOOŚ-WDŚZOO.420.24.2020.aka/US.53 gingen bei der GDOŚ Anträge auf erneute Prüfung der Entscheidung der GDOŚ vom 19.06.2021 und die Aussetzung der Vollstreckung des Umweltbescheids der RDOŚ ein.

II.

Die Bekanntmachung der GDOŚ vom 05.08.2021, Zeichen DOOŚ-WDŚZOO.420.24.2020.aka/US.53 steht in polnischer Sprache **ab dem 16.09.2021 bis einschließlich 30.09.2021** im Internet unter <https://www.gdws.wsv.bund.de/> in der Rubrik Wasserstraßen / Planfeststellung / Planfeststellungsverfahren / „Umweltverträglichkeitsprüfung der Republik Polen für Modernisierungsarbeiten am Grenzfluss Oder“ zur Verfügung und ist auch über das UVP-Portal des Bundes unter <https://www.uvp-portal.de/de/node/461> einsehbar. Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt nach § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (im Folgenden PlanSiG) die Auslegung dieser Bekanntmachung. Als weiteres Informationsangebot wird gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG angeboten, bei Bedarf diese Bekanntmachung in schriftlicher Form durch Versendung zur Verfügung zu stellen (Anforderung: schriftlich bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg, per Fax: 0228/7090-9017, per E-Mail: Magdeburg.GDWS@wsv.bund.de oder telefonisch: 0228/7090-3608 oder 0228/7090-3610 / 3611).

III.**Hinweis**

Als Informationsangebot ist in dem unter II. genanntem Zeitraum auf der dort beschriebenen Internetseite zudem nachfolgende Unterlage einsehbar. Diese ist nicht Gegenstand dieser Bekanntmachung.

- Bekanntmachung der GDOŚ vom 05.08.2021 zum Eingang von Anträgen auf erneute Prüfung der Entscheidung der GDOŚ vom 19.06.2021 und zur Aussetzung der Vollstreckung des Umweltbescheids in nicht von polnischer Seite autorisierter deutscher Fassung ohne Gewähr auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit

Im Auftrag

Schädlich

<u>II. Termine</u>

Sitzungsplan 2021 – II. Halbjahr (vorläufig)

Gremium Beginn	<u>Sept.</u>	<u>Okt.</u>	<u>Nov.</u>	<u>Dez.</u>
Gemeindevertretung 19.00 Uhr	16.09.	-	04.11.	-
Hauptausschuss 19.00 Uhr	-	05.10. + Finanzklausur	09.11.	02.12.
Ausschuss für Soziales 19.00 Uhr	-	12.10.	-	-
Wirtschafts- und Bauausschuss 19.00 Uhr	-	-	30.11.	-

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **16. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Dienstag, dem 16.09.2021**
 um **19.00 Uhr**
 in der **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**
Karl-Marx-Straße 2
15324 Letschin

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, E-Mail: kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.